

Aktenzeichen:	
federführend:	50 Amt für Familien, Generationen und Soziales
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales und Generationen	07.09.2022	

**Kosten der Unterkunft (KdU) angesichts steigender Energie-, Miet- und Heizkosten
- Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 29.08.2022 -**

Mitteilung:

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 29.08.2022 wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es richtig, dass auch Personen, die bislang - z.B. wegen ihres anrechenbaren Einkommens als Geringverdiener - keine SGB II-Leistungen bezogen haben bzw. beziehen, von den Jobcentern Unterstützung erhalten können, wenn sie aufgrund gestiegener Heiz- oder Nebenkosten von Nachzahlungen betroffen und dadurch bedürftig geworden sind?
2. Ist es richtig, dass derartige Nachzahlungen (Nachforderungen von Neben- oder Heizkosten) als sog. aktueller Bedarf im Fälligkeitsmonat (30 Tage nach Erhalt der Abrechnung der Nachforderung gemäß § 286 Abs. 3 BGB) gelten und eine Leistung des Jobcenters nur in diesem Zeitraum (Fälligkeitsmonat) beantragt werden kann?
3. Gibt es für diese Fälle von Leistungsansprüchen bei Nachforderungen von Nebenkosten ein besonderes Verfahren? Oder besondere Formulare des Jobcenters? Oder Richtlinien und Hinweise der Agentur für Arbeit?

Antwort zu Frage 1. und 3.

Jede (leistungsberechtigte) Person hat gemäß § 14 Absatz 2 SGB II einen Anspruch auf Beratung. Dieser Beratungsanspruch kann im Rahmen einer formlosen Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter umgesetzt werden.

Wenn sich während der Beratung herausstellt, dass ein Anspruch auf Sozialleistungen dem Grunde nach gegeben sein könnte, wird auf eine Antragstellung, die grundsätzlich auch formlos erfolgen kann, hingewiesen. Somit ist die Verwendung eines Antragsformulars keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Gleichermäßen ist es hierbei unerheblich, ob eine einmalige oder eine laufende Geldleistung begehrt wird.

In einem weiteren Schritt wird dann durch das Jobcenter im Antragsverfahren unter anderem geprüft werden, ob durch die zugewandene Betriebs- oder Heizkostenabrechnung Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 7 eingetreten ist. In Fällen großer Dringlichkeit besteht nach der Regelung des § 42 SGB I die Option der Zahlung eines Vorschusses. Die Vorschusszahlung beginnt dabei spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrages und wird mittels Bescheid bewilligt. Aufgrund der zügigen Gewährung eines Vorschusses kann also auch auf konkret auftretende einmalige Notlagen, wie sie beispielsweise durch Nachzahlungen von Neben- und Heizkosten entstehen können, schnellstmöglich reagiert werden.

Antwort zu Frage 2.

Der Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II wirkt nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II grundsätzlich auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück. In Bezug auf Nachforderungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen werden Abrechnungszugang und Forderungsfälligkeit überprüft. Eine bedarfsbezogene Berücksichtigung kommt in Betracht, wenn Zugang oder Fälligkeit im Monat der Antragstellung oder zeitlich danach liegen.

Ungeachtet dessen bestehen gesonderte Regelungen, die eine darlehensweise Übernahme von älteren Verpflichtungen aus Mietverhältnissen ermöglichen, sofern die grundsätzliche Leistungsberechtigung gegeben ist (§ 22 Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Bergheim, 05.09.2022

Simon Schall
Dezernent